473 =

475

476

7 4 A

2569

2567

2566

PARKANLAGE 1
UNTERIRDISCHE
BAHNAN- LAGEN

ANLAGE

WAIIIg

TH 10,5

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

GFZ 0,3 GR 150 m²

264

WAIO

265

407

438

4594

Festsetzungen

3036

379

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Reines Wohngebiet WR WA Allgemeines Wohngebiet 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen GR Grundfläche der Gebäude GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig z.B. (A) Besondere Festsetzungen (vgl. § 2) Geschlossene Bauweise Baugrenze Durchgang Traufhöhe ΤH als Höchstgrenze über Gelände Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Grünfläche Freie und Hansestadt Hamburg Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Kennzeichnungen

Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet Vorhandene Gebäude

Lichte Höhe

Abgrabung

als Mindestgrenze

Oberirdische Bahnanlage

Unterirdische Bahnanlage

Hinweise

LH min

o[©]

€3

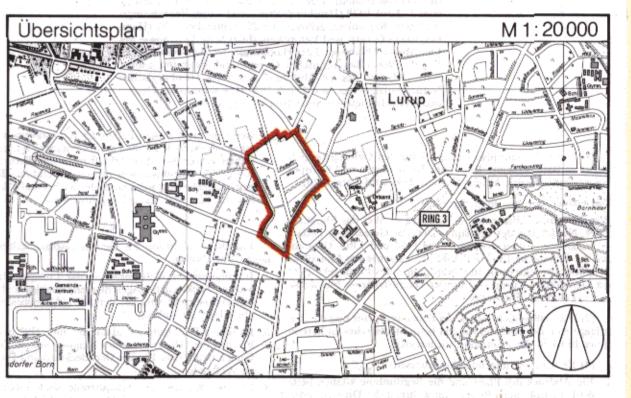
722 8

> Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1987

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteil 219

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1988

Freie und Henseste it Mamburg
Bauboh örde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Nr. 24159

2520

765

2519

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 27

Vom 10. Januar 1989

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 27 für den Geltungsbereich zwischen Böttcherkamp, Binsenort, Bahnanlagen und Luruper Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Böttcherkamp — Binsenort — Flaßbarg — über das Flurstück 2869, Nordgrenze des Flurstücks 266 der Gemarkung Osdorf — Luckmoor — über die Flurstücke 1364 und 1363, Ostgrenzen der Flurstücke 1363 und 1580, Nordgrenze des Flurstücks 302, über das Flurstück 302, Nordgrenze des Flurstücks 1422 der Gemarkung Lurup — Luruper Hauptstraße — Flurstraße — Luckmoor — Flurstraße.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

€2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Luruper Hauptstraße werden Tankstellen ausgeschlossen; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind auf der mit "(A)" bezeichneten Fläche allgemein zulässig.
- 2. Im reinen Wohngebiet sind auf den mit "(B)" bezeichneten Flächen die Dächer mit einer Neigung von 45 Grad bis 60 Grad auszubilden. Für die Dachdeckung sind Dachpfannen zu verwenden.
- 3. Entlang der Luruper Hauptstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
- 4. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
- 5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.